

# Neuerungen in der beruflichen Vorsorge

Mit der Einführung der 3. Etappe der 1. BVG-Revision am 1. Januar 2006 erhofft man sich eine höhere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Vorsorgepläne und deren Anlagen sowie mehr Rechtssicherheit bei der Frage, ob die einzelnen Reglemente, Einkäufe und Bezüge in der beruflichen Vorsorge zugelassen sind und damit auch bei den kantonalen Steuerbehörden entsprechend in Abzug gebracht werden können. Viele der im Steuerpaket enthaltenen Massnahmen oder Auslegungen werden in der Praxis von

den Steuerbehörden einiger Kantone bereits seit Jahren praktiziert und sollen nun vereinheitlicht werden. Demgegenüber zielen die neu in der Verordnung definierten Grundsätze aus Sicht des Bundes darauf ab, den Rahmen der beruflichen Vorsorge zu präzisieren, die Flexibilität zu erhöhen und übermässige steuerliche Vorteile zu verhindern. Dies möchte der Bund über die Prinzipien der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung und der Planmässigkeit sowie über das Versicherungsprinzip erreichen.



Von **Martin Pichlik**

Vorsorge- & Finanzberater  
Wegelin & Co. Privatbankiers

## Angemessenheit

Nach der Bundesverfassung und dem BVG haben die Leistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Bis anhin wurde der Begriff der Angemessenheit in der Praxis definiert. Neu werden auf Verordnungsebene zwei Berechnungsmodelle zur Prüfung eingesetzt, womit die Versicherten und Beratenden über objektive und endlich auch gesamtschweizerische Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit bei der Ausgestaltung

der Vorsorgepläne und den dazugehörigen Reglementen verfügen. Entweder dürfen die reglementarischen Leistungen gegenüber dem letzten AHV-pflichtigen Lohn 70% nicht übertreffen, oder die gesamten Altersgutschriften (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge kumuliert) dürfen 25% der versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne nicht übersteigen. Zusätzlich gilt, dass bei über 77'400 Franken liegenden Löhnen die Altersleistungen aus der AHV und der beruflichen Vorsorge zusammen nicht mehr als 85% des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns vor der Pensionierung ausmachen dürfen. Insbesondere letzterer Grenzwert ist bei Senkungen des Arbeitspensums, wie sie beim schrittweisen Altersrücktritt oder bei Einkommensschwankungen vor der Pensionierung auftreten, im Reglement zu prüfen, da dieser in den erwähnten Fällen erreicht bzw. überschritten wird. Wenn das Reglement die vorzeitige Pensionierung nicht vorsieht, kann der überschüssende Teil auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden. Falls das Reglement die vorzeitige Pensionierung jedoch zulässt, entspricht eine Reduktion des Arbeitspensums einer Teilpensionierung. Der Vorsorgefall «Alter» ist teilweise eingetreten, und die entsprechende Vorsorgeleistung wird fällig.

## Kollektivität und Gleichbehandlung

Die Unterteilung der versicherten Personen in verschiedene Versichertengruppen (sog. Kollektive) ist zulässig,

sofern diese nach objektiven Kriterien gebildet werden. Die reglementarischen Bestimmungen müssen die Kriterien klar definieren, z.B. Alter, berufliche Funktion, hierarchische Stellung im Betrieb etc. Weiter ist es möglich, den verschiedenen Versichertenkollektiven unterschiedliche Leistungspläne anzubieten, wobei für alle Versicherten des jeweiligen Kollektivs die gleichen reglementarischen Bestimmungen gelten müssen (Gleichbehandlung) und höchstens drei Vorsorgepläne zur Auswahl stehen dürfen. Bei der Ausgestaltung der verschiedenen Vorsorgepläne ist entscheidend, dass der Arbeitgeberbeitrag innerhalb eines Versichertenkollektivs immer gleich hoch ist. Gleichzeitig darf die Summe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge des Plans mit den niedrigsten Beitragssätzen nicht weniger als zwei Drittel der gleichen Summe des Plans mit den höchsten Beitragssätzen betragen. Zusätzlich ist es für Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Abs. 1 BVG (heute 116'100 Franken) versichern, möglich, innerhalb dieser einzelnen Vorsorgepläne unterschiedliche Anlagestrategien anzubieten. Auch diese Vorsorgeeinrichtungen müssen insbesondere die Bestimmung der Mindestaustrittsleistung nach Art. 17 FZG einhalten. Diese setzt sich aus der eingebrachten Eintrittsleistung samt Zins, den vom Versicherten bezahlten Beiträgen und einem Zuschlag nach

Art. 17 FZG Abs. 1 zusammen. Die Verantwortung der zu treffenden Vorkehrungen und Massnahmen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten liegt bei den Vorsorgeeinrichtungen.

### Versicherungsprinzip

Das sogenannte Versicherungsprinzip wird nun ausdrücklich in der Verordnung verankert und präzisiert. Die berufliche Vorsorge muss die Risiken Tod, Invalidität und Alter absichern. Das Versicherungsprinzip ist eingehalten, wenn mindestens 6% aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind. Massgebend für die Berechnung dieses Mindestanteils ist die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Pläne eines angeschlossenen Arbeitgebers in einer Vorsorgeeinrichtung. Reine Sparpläne, d.h. solche, die das Risiko der Erwerbsunfähigkeit und des Todes in einer Vorsorgeeinrichtung nicht versichern, wie dies in der 3. Säule mittels ausschliesslicher Äufnung von Sparguthaben möglich ist, sind weiterhin nicht erlaubt. Eine Ausnahme wird in den Fällen gewährt, wo der Gesundheitszustand eines Versicherten eine Aufnahme in die überobligatorische Vorsorge ausschliesst. Für diese Personen soll es möglich sein, nur das Alterssparen auch ohne Risikovorsorge fortzuführen. Die Leistung aus einem solchen reinen Sparplan muss zwingend in Rentenform bezogen werden. Diese Bestimmung ist insofern unverständlich, als insbesondere für diese Versicherten bei der Kapital- oder Rentenfrage der eigene Gesundheitszustand und damit auch die eigene Lebenserwartung eine erhebliche Rolle spielen.

### Einkäufe

Die neue Verordnung verbietet einkommenssteuerwirksame Einkäufe infolge von Beitragslücken oder Lohn erhöhungen, solange Wohneigentums vorbezüge (WEF) nicht vollständig zurückbezahlt worden sind. Davon ausgenommen sind freiwillige Einkäufe im Scheidungsfall und in Zeitpunkten, in denen die Rückzahlung der WEF-Lücke ausgeschlossen ist (drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen). Der Bund will

damit verhindern, dass Versicherte ihre Vorsorgelücken schliessen, ohne den WEF-Bezug zurückzuzahlen, da er diese Vorgehensweise als vorsorgefremd und als rein steuerlich motiviert betrachtet. Es stellt sich die Frage, ob diese Betrachtung gerechtfertigt ist. Ein Vorbezug kann auch aus Sicht der Vermögensdiversifikation und aus Liquiditätsgründen als sinnvoll erachtet werden. Die Versicherten, die beim Kauf eines Eigenheims (noch) nicht über die nötigen liquiden Eigenmittel verfügen und sich trotzdem den Traum vom Eigenheim erfüllen möchten, erfahren eine Ungleichbehandlung. Diese Versicherten können zukünftig entstehende Vorsorgelücken – z.B. aufgrund von Lohnerhöhungen – nicht mehr steuerwirksam einkaufen und sind dadurch gegenüber den übrigen Versicherten, welche keinen Vorbezug getätigt haben, benachteiligt. Die Wohneigentumsförderung in der beruflichen Vorsorge verliert dadurch für gewisse Personengruppen erheblich an Attraktivität. Diesem Sachverhalt gilt es bei der Finanzierung des Eigenheims Rechnung zu tragen. Der Vorbezug aus der 3. Säule ist demjenigen aus der 2. Säule vorzuziehen, da die jährlichen Einzahlungen weiterhin steuerwirksam getätigt werden können. Gleichzeitig ist die Verpfändung der 2. Säule dem Vorbezug in der Tragbarkeitsberechnung gegenüberzustellen und bei Möglichkeit zu favorisieren. Neu sind Einkäufe zur Finanzierung einer Frühpensionierung auch gesetzlich geregelt. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können einen Altersrücktritt jedoch frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen. Durch die Vorfinanzierung können die Versicherten ihre Altersleistungen bis zu der Höhe verbessern, auf die sie beim Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittalters Anspruch gehabt hätten. Diese Einkäufe können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Auch die gängige kantonale Praxis wird übernommen, dass Leistungen, die aus einem Einkauf resultieren, während dreier Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden können. Wie genau die Unterscheidung der Kapitalien und Leistungen, «die aus einem Einkauf resultie-

ren», in der Praxis vollzogen wird, geht aus der Verordnung nicht hervor.

### Ausnahmen und Sonderfälle

Selbständigerwerbende, die sich nicht der beruflichen Vorsorge angeschlossen und stattdessen in die «grosse» Säule 3a eingezahlt haben, müssen sich den Anteil am Vorsorgeguthaben, welcher die «kleine» Säule 3a übersteigt, beim Einkauf anrechnen lassen. In der Praxis haben die Kantone das Anrechnen von 80% des Säule 3a-Guthabens bei der Einkaufsberechnung nach Kreisschreiben Nr. 3 ESTV angewandt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erstellt neu eine einheitliche Tabelle, die für jeden Jahrgang den anzurechnenden Betrag festhält. Dieser basiert auf dem Säule-3a-Guthaben, das eine Person zum heutigen Zeitpunkt geäuft hätte, wenn sie während der ganzen Zeit, in der sie nicht in der 2. Säule versichert war, die «kleine Säule» 3a (Maximalbeiträge in den entsprechenden Jahren) aufgebaut hätte. Hinzugerechnet wird der BVG-Mindestzins. Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie bei einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, darf die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarisch versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der Frist ist der steuerwirksame Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen möglich.

Die neue Verordnung bringt ab dem 1. Januar 2006 in vielen Punkten eine bessere Rechtssicherheit bei der Ausgestaltung von Vorsorgereglementen und betreffend der Beurteilung von Einkaufsmöglichkeiten. Gleichzeitig führt die Verordnung zu einer begrüssenswerten Harmonisierung der kantonalen Regelungen. Trotzdem gibt es weiterhin offene Fragen und einigen Interpretationsspielraum. Es wäre wünschenswert, dass bei der Beurteilung des Wohneigentumsvorbezugs, insbesondere beim erstmaligen Erwerb oder beim erstmaligen Erstellen von selbstbewohntem Wohneigentum, die erlassenen Einkaufsbeschränkungen zukünftig nochmals überdacht werden und dadurch die Attraktivität der Wohneigentumsförderung wieder gesteigert wird. ■